

## **Merkblatt zur Aussagegenehmigung**

---

### **I. Rechtsgrundlage**

#### § 64 LBG (Verschwiegenheitspflicht – Aussagegenehmigung)

(1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Beamte darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die er Verschwiegenheit zu bewahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, so darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

(3) ...

#### § 65 LBG (Versagung der Aussagegenehmigung)

(1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(2) Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

(3) Ist der Beamte Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vortragen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird sie versagt, so hat der Dienstvorgesetzte dem Beamten den Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

### **II. Hinweise**

Der Antrag auf Erteilung der Aussagegenehmigung wird grundsätzlich von der Stelle (Gericht, Untersuchungsführer, Behörde - z.B. Staatsanwaltschaft, Polizei -) gestellt, vor der die Lehrkraft aussagen soll. Er kann aber auch von der betroffenen Lehrkraft unter Vorlage der Ladung gestellt werden.

Angestellte Lehrkräfte bedürfen ebenfalls einer Aussagegenehmigung, sofern sie als Zeugen vernommen werden oder Gutachten erstellen sollen. § 64 Abs. 2 LBG ist dann jedoch nicht in Bezug zu nehmen.

Für die Aussagegenehmigung ist eine Vorlage (Word-Datei) vorhanden. In dem Betreff wird das Verfahren, in dem die Lehrkraft als Zeuge aussagen soll, sowie die Ladung (Gericht/Behörde, Datum und Aktenzeichen) angeführt. Die Formulierung der Aussagegenehmigung ist an den jeweiligen Anlass anzupassen.

Wichtig: Aussagegenehmigungen sind grundsätzlich nur zu erteilen, wenn eine zur Vernehmung von Zeugen berechnete Stelle (Gericht, Behörde (z.B. Staatsanwaltschaft, Polizei), Untersuchungsführer im Disziplinarverfahren) die Lehrkraft vernehmen will oder ein Gutachten verlangt. Für z.B. von Parteien in familienrechtlichen Streitigkeiten verlangte Gutachten etc. stehen Lehrkräfte grundsätzlich nicht zur Verfügung. In diesen Fällen ist eine Aussagegenehmigung nur zu erteilen, wenn das entscheidende Gericht ein Gutachten bzw. eine Zeugenaussage einfordert. In Zweifelsfällen steht Ihnen das Schulamt für den Kreis Coesfeld gerne zur Verfügung.

Die Aussagegenehmigung ist mit dem Schulsiegel zu versehen.

Das Original der Aussagegenehmigung erhält die Lehrkraft zur Vorlage bei dem Gericht oder der Behörde, von dem/der sie vernommen werden soll. Die Durchschrift der Aussagegenehmigung leiten Sie zur Aufnahme in die Personal(neben)akte bitte an das Schulamt weiter.

Die Versagung einer Aussagegenehmigung ist zu begründen.